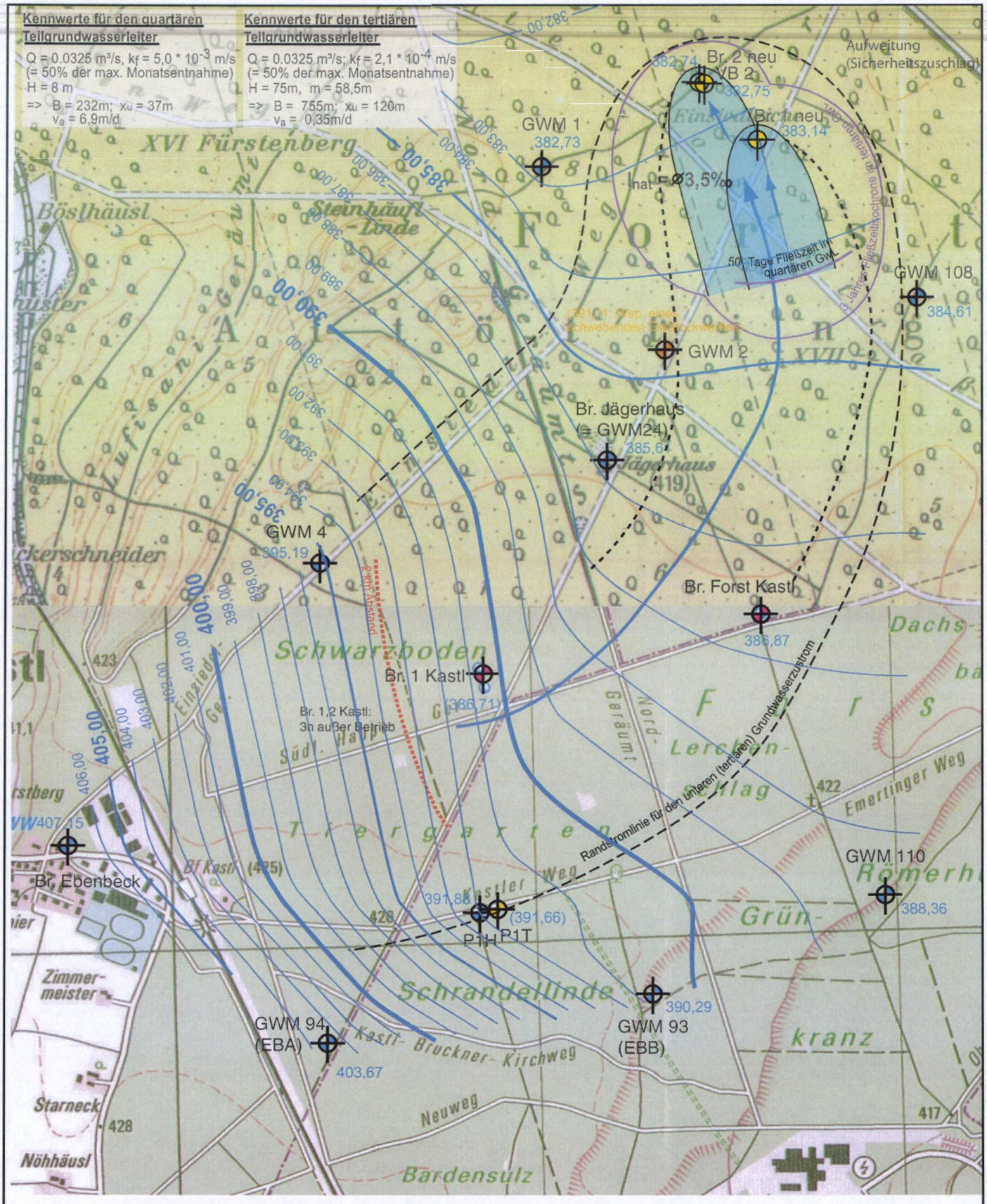

Isolinie des Grundwasserstandes im oberen (quartären) und unteren (tertiären) GwTeilstockwerk, Zeitpunkt der Grundwasserstandsmessung: 29.07.2020

386,85 (386,85) Grundwasserstand am 29.07.2020, für GwGleichenkonstruktion verwendet - (nicht verwendet)

Grundwasserfließrichtung am 29.07.2020

Grundwassermessstelle des oberen (quartären) Grundwasserteilstockwerkes

Grundwassermessstelle des unteren (tertiären) Grundwasserteilstockwerkes

Grundwassermessstelle/ Brunnen mit Mischwasserstand des oberen (quartären) und unteren (tertiären) Grundwasserteilstockwerkes

Anstrombereich im oberen (quartären) Grundwasserteilstockwerk bei einer angenommenen Entnahmemenge von 32,5 l/s (= 50% der maximal erforderlichen Monatsentnahme)

** verkleinert auf 71%*

Projekt: Wasserversorgung der Gemeinden Kastl und Burgkirchen
- Einzugsgebietsermittlung und Schutzgebietsvorschlag Br. 1 und 2 neu-

Unternehmensträger: Gemeinden Kastl und Burgkirchen

Bezeichnung: Anlage 6/3

Grundwasser- und Zustromsituation am 29.07.2020
(Mittelwasserverhältnisse)

Maßstab 1 : 10.000 *

Datum 30.04.2021

Vorhabensträger: Gde. Burgkirchen, Gde. Kastl, 30.04.2021 (Ort, Datum) (Unterschrift)

Planfertiger: HydroGeo
83646 Bad Tölz • Nigglstr. 3b

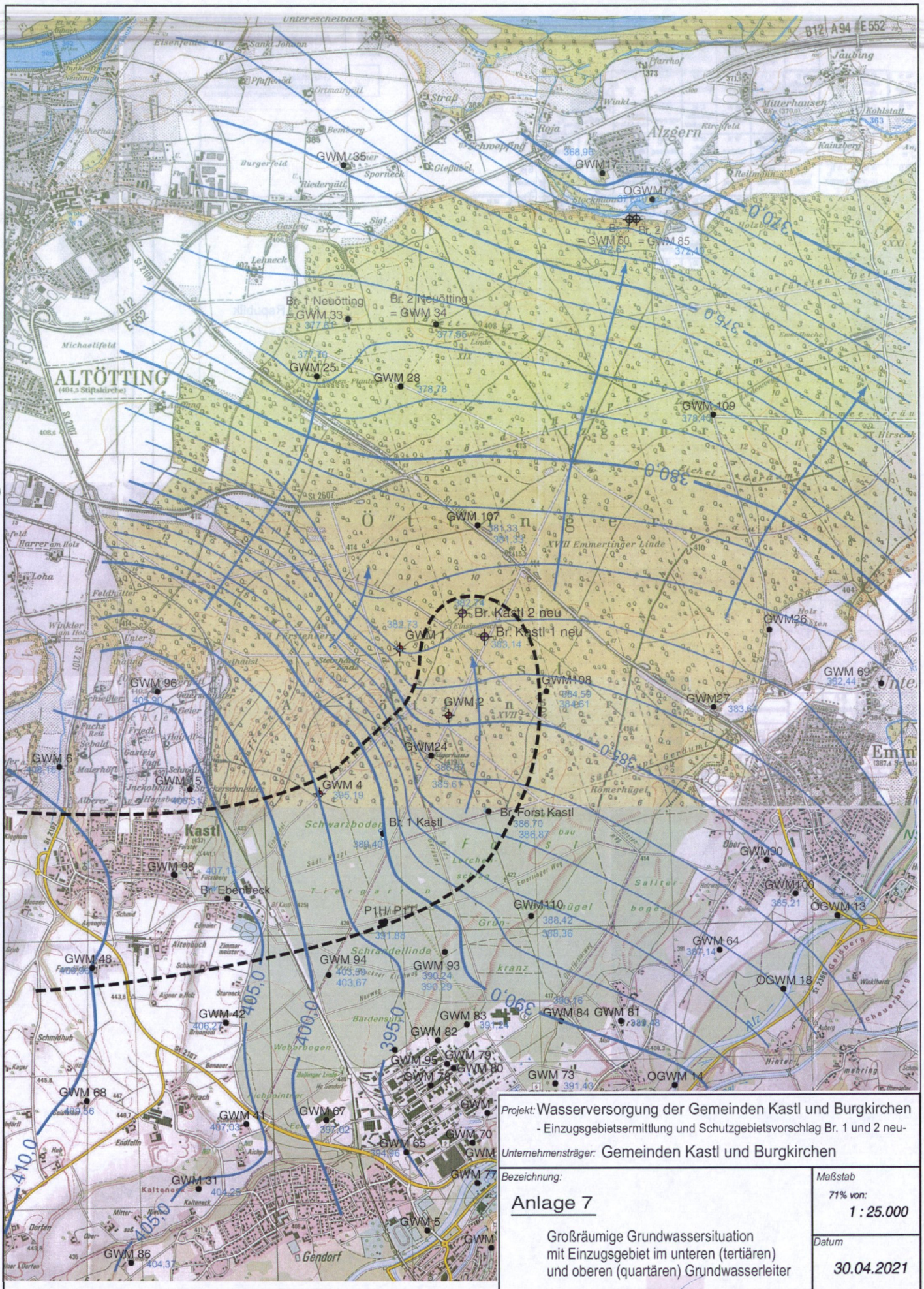

Grundwassergleichen vom Februar 2009, kombiniert mit der Grundwassersituation am 29.07.2020 im Brunnenzustrom

390,24 407,15 Grundwasserstand Anfang Febr. 2009/ am 29.07.2020

Projekt: Wasserversorgung der Gemeinden Kastl und Burgkirchen
- Einzugsgebietsermittlung und Schutzgebietsvorschlag Br. 1 und 2 neu-

Unternehmensträger: Gemeinden Kastl und Burgkirchen

Bezeichnung:

Anlage 7

Großräumige Grundwassersituation mit Einzugsgebiet im unteren (tertiären) und oberen (quartären) Grundwasserleiter

Maßstab
71% von:
1 : 25.000

Datum
30.04.2021

Vorhabensträger:
Gde. Burgkirchen
Gde. Kastl, 30.04.2021
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Planfertiger:
HydroGeo
83646 Bad Tölz • Nigglstr. 3b

Br. Kastl 1 neu

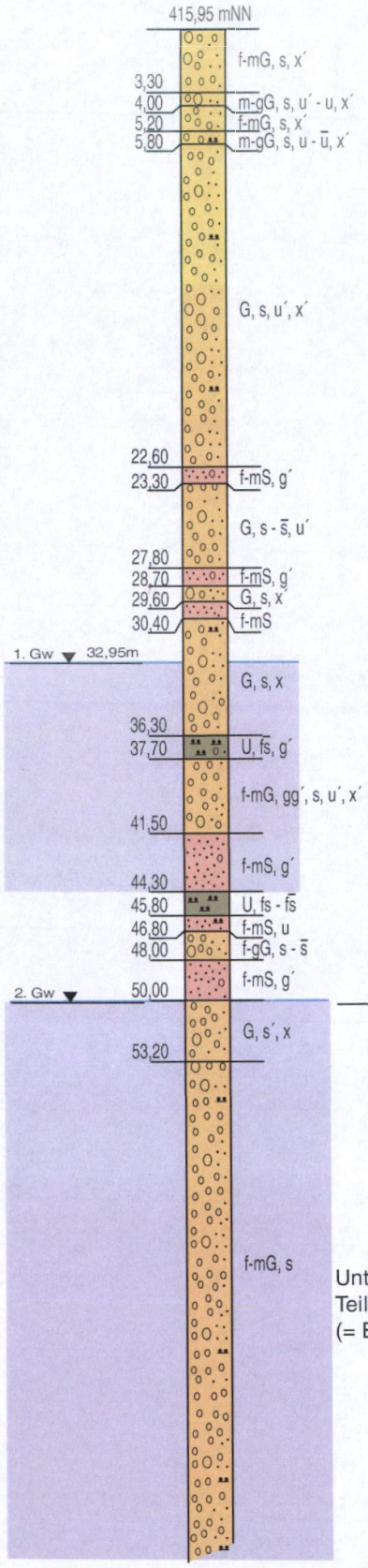

Unterer, halbgespannter Teilgrundwasserleiter (= Entnahmehorizont)

Mächtigkeit	Material n. REHSE	Schutzindex pro m	Punktezahl der Schutzwirkung	Abstandsgeschwindigkeit m/d	Aufenthalsdauer in Tagen	Punkte pro m / Summe Punkte (n. HÖLTING)
3,3m	Kies, mit Sand (M10)	keine bakterielle Schutzwirkung		5,76	0,6	10/ 33
0,7m	siltiger Kies (M8)			0,72	1,0	60 / 42
1,2m	Kies, mit Sand (M10)	0,04	0,05	5,76	0,2	10/ 12
0,6m	siltiger Kies (M8)	0,13	0,08	0,72	0,8	60 / 36
16,8m	leicht siltiger Kies mit Sand (M9)	0,08	1,34	2,52	6,7	25/ 420
0,70 m	Mittel/ bis Grobsand (M6)	0,1	0,07	2,59	0,3	25 / 17,5
4,50 m	leicht siltiger Kies mit Sand (M9)	0,08	0,36	2,52	1,8	25/ 112,5
2,60 m	Mittel/ bis Grobsand (M6)	0,1	0,26	2,59	1,0	25 / 65
2,55 m	Kies, mit Sand (M10)	0,04	0,10	5,76	0,4	10/ 25,5
	Summe		2,3 Punkte		12,8 Tage	763,5 Punkte

ZUSCHLÄGE

- Faktor 1,25 für Grundwasserneubildungsrate < 300 mm/a;
- 1.500 Punkte für unteren, halbgespannten Teilgrundwasserleiter (= Entnahmehorizont);

GESAMTSCHUTZFUNKTION:

764 P. * 1,25 = 955 P. + 1.500 P. = **2.455 Punkte** (= hohe Schutzfunktion)

Projekt: Wasserversorgung der Gemeinden Kastl und Burgkirchen
- Einzugsgebietsermittlung und Schutzgebietsvorschlag Br. 1 und 2 neu-

Unternehmensträger: Gemeinden Kastl und Burgkirchen

Bezeichnung: Anlage 8/1

Beurteilung der Deckschichten
Br. 1 Kastl neu

Maßstab i. d. H.: 1 : 350

Datum 30.04.2021

Vorhabensträger: Gde. Burgkirchen
Gde. Kastl, 30.04.2021
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Planfertiger: HydroGeo
83646 Bad Tölz • Nigglstr. 3b

Br. 1 Kastl

GOK = 422,11 m+NN

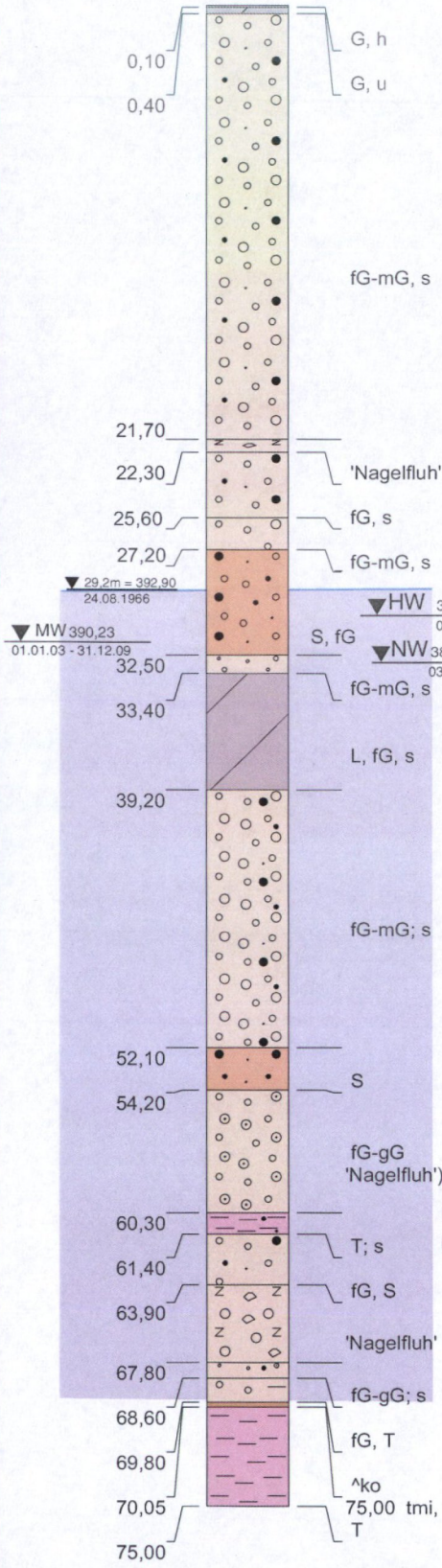

Mächtigkeit	Material n. REHSE	Schutzindex pro m	Punktezahl der Schutzwirkung	Abstandsgeschwindigkeit m/d	Aufenthalsdauer in Tagen	Punkte pro m / Summe Punkte (n. HÖLTING)
4,0 m	Kies mit Sand (M10)	keine bakterielle Schutzwirkung		5,76	0,7	10/ 40
17,7 m	Kies mit Sand (M10)	0,04	0,71	5,76	3,1	10/ 177
0,60 m	Nagelfluh	0,02	0,01	50	0,0	5 / 3
4,90 m	Kies mit Sand (M10)	0,04	0,20	5,76	0,9	10/ 49
2,00 m	Mittel/ bis Grobsand (M6)	0,1	0,20	2,59	0,8	25 / 50
	Summe		1,1 Punkte		5,4 Tage	319 Punkte

ZUSCHLÄGE

- Faktor 1,25 für Grundwasserneubildungsrate < 300 mm/a;
- 1.500 Punkte für unteren, halbgespannten Teilgrundwasserleiter (= Entnahmehorizont);

GESAMTSCHUTZFUNKTION:

319 P. * 1,25 = 400 P. + 1.500 P. = **1.900 Punkte** (= mittlere bis hohe Schutzfunktion)

Unterer, halbgespannter Teilgrundwasserleiter
(= Entnahmehorizont)

Projekt: Wasserversorgung der Gemeinden Kastl und Burgkirchen
- Einzugsgebietsermittlung und Schutzgebietsvorschlag Br. 1 und 2 neu-

Unternehmensträger: Gemeinden Kastl und Burgkirchen

Bezeichnung:

Anlage 8/2

Beurteilung der Deckschichten
Br. 1 Kastl alt

Maßstab
i. d. H.: 1 : 350

Datum
30.04.2021

Vorhabensträger:
Gde. Burgkirchen
Gde. Kastl, 30.04.2021
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Planfertiger:
HydroGeo
83646 Bad Tölz • Nigglstr. 3b

Br. Forst Kastl
(= Br. 3)

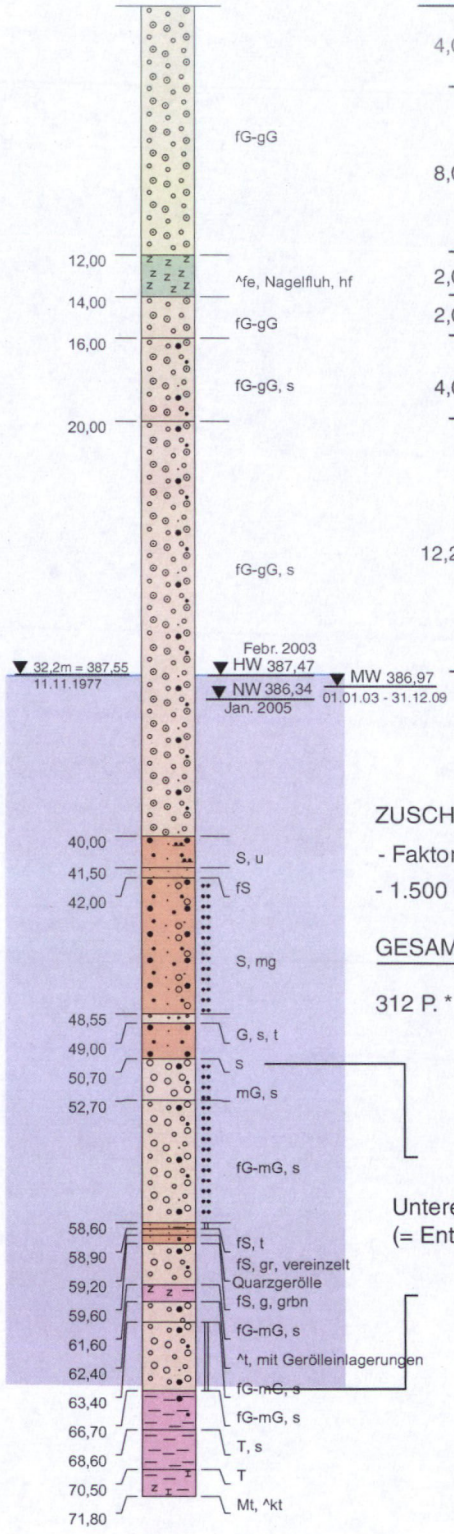

Mächtigkeit	Material n. REHSE	Schutzindex pro m	Punktezahl der Schutzwirkung	Abstandsgeschwindigkeit m/d	Aufenthalsdauer in Tagen	Punkte pro m / Summe Punkte (n. HÖLTING)
4,00 m	Kies wenig Sand (M11)	keine bakterielle Schutzwirkung		57,6	0,1	10/ 40
8,00 m	Kies wenig Sand (M11)	0,02	0,16	57,6	0,1	10/ 80
2,00 m	Nagelfluh	0,02	0,04	50	0,0	5 / 10
2,00 m	Kies wenig Sand (M11)	0,02	0,04	57,6	0,0	10/ 20
4,00 m	Kies mit Sand (M10)	0,04	0,16	5,76	0,7	10/ 40
12,20 m	Kies mit Sand (M10)	0,04	0,49	5,76	2,1	10/ 122
	Summe		0,9 Punkte		3,1 Tage	312 Punkte

ZUSCHLÄGE

- Faktor 1,25 für Grundwasserneubildungsrate < 300 mm/a;
- 1.500 Punkte für unteren, halbgespannten Teilgrundwasserleiter (= Entnahmehorizont);

GESAMTSCHUTZFUNKTION:

312 P. * 1,25 = 390 P. + 1.500 P. = **1.890 Punkte** (= mittlere bis hohe Schutzfunktion)

Unterer, halbgespannter Teilgrundwasserleiter
(= Entnahmehorizont)

Projekt: Wasserversorgung der Gemeinden Kastl und Burgkirchen
- Einzugsgebietsermittlung und Schutzgebietsvorschlag Br. 1 und 2 neu-

Unternehmensträger: Gemeinden Kastl und Burgkirchen

Bezeichnung:
Anlage 8/3

Beurteilung der Deckschichten
Br. Forst Kastl

Maßstab
i. d. H.: 1 : 350

Datum
30.04.2021

Vorhabensträger:
Gde. Burgkirchen
Gde. Kastl, 30.04.2021
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Planfertiger:
H. Lichtenecker
HydroGeo
83646 Bad Tölz • Nigglstr. 3b

GWM 94
= EBA

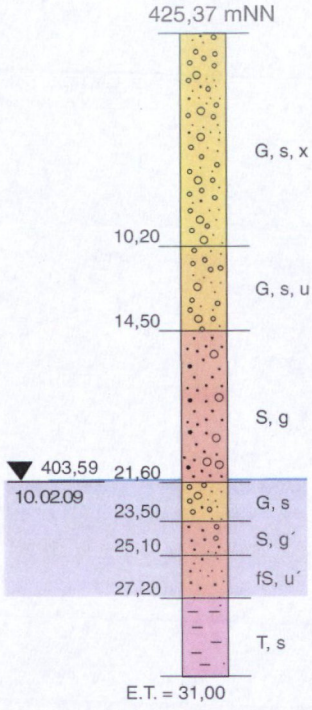

Mächtigkeit	Material n. REHSE	Schutzindex pro m	Punktezahl der Schutzwirkung	Abstandsgeschwindigkeit m/d	Aufenthalsdauer in Tagen	Punkte pro m / Summe Punkte (n. HÖLTING)
4,0 m	Kies mit Sand (M10)	keine bakterielle Schutzwirkung		5,76	0,7	10/ 40
6,2 m	Kies mit Sand (M10)	0,04	0,25	5,76	1,1	10/ 62
4,30 m	siltiger Kies (M8)	0,13	0,56	0,72	6,0	60 / 258
7,10 m	Mittel/ bis Grobsand (M6)	0,1	0,71	2,59	2,7	25 / 178
	Summe		1,5 Punkte		10,5 Tage	538 Punkte

Bei Faktor 1,25 für Grundwasserneubildungsrate < 300 mm/a:

GESAMTSCHUTZFUNKTION: 538 P. * 1,25 = **673 P.** (= geringe Schutzfunktion)

ANGENOMMENE GEOHYDRAULISCHE KENNWERTE

Grundwassermächtigkeit H bei NW = 1,5m (im quartären Kies)
$k_f = 5 * 10^{-4}$ m/s
Überdeckungsmächtigkeit M bei HW = 21,0m

Projekt: Wasserversorgung der Gemeinden Kastl und Burgkirchen - Einzugsgebietsermittlung und Schutzgebietsvorschlag Br. 1 und 2 neu- *Unternehmensträger:* Gemeinden Kastl und Burgkirchen	
Bezeichnung: Anlage 8/4 Beurteilung der Deckschichten GwM 94	*Maßstab* *i. d. H.: 1 : 350* *Datum* *30.04.2021*
Vorhabensträger: Gde. Burgkirchen Gde. Kastl, 30.04.2021 (Ort, Datum) (Unterschrift)	*Planfertiger:* *HydroGeo* 83646 Bad Tölz • Nigglstr. 3b

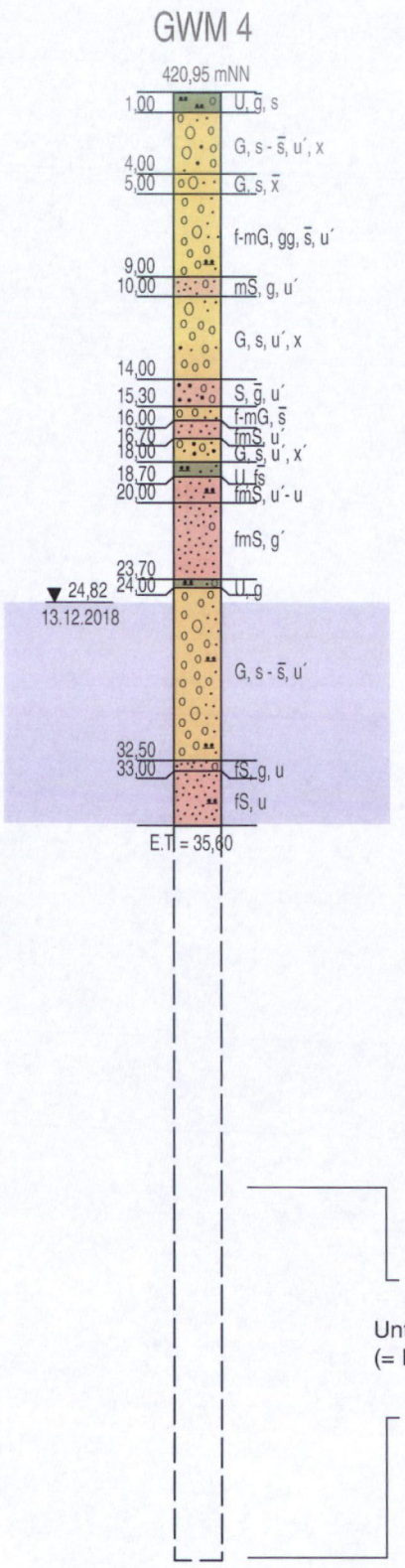

Mächtigkeit	Material n. REHSE	Schutzindex pro m	Punktezahl der Schutzwirkung	Abstandsgeschwindigkeit m/d	Aufenthalsdauer in Tagen	Punkte pro m / Summe Punkte (n. HÖLTING)
1,0m	Silt ($M4_1$)	keine bakterielle Schutzwirkung		0,54	1,9	120 / 120
3,0m	leicht siltiger Kies viel Sand (M9)			2,52	1,2	25 / 75
5,0m	leicht siltiger Kies viel Sand (M9)	0,08	0,40	2,52	2,0	25 / 125
1,0m	Mittel- Grobsand (M6)	0,1	0,10	2,59	0,4	50/ 50
4,0m	leicht siltiger Kies viel Sand (M9)	0,08	0,32	2,52	1,6	25 / 100
2,7m	Mittel- Grobsand (M6)	0,1	0,27	2,59	1,0	50/ 135
1,3m	Kies, viel Sand (M9)	0,08	0,1	2,52	0,5	25 / 32,5
2,0m	Fein- Mittelsand (M5)	0,17	0,34	1,08	1,9	75/ 150
3,7m	Mittel- Grobsand (M6)	0,1	0,37	2,59	1,4	50/ 185
0,3m	Silt ($M4_1$)	0,33	0,10	0,54	0,6	120 / 36
0,8m	Kies, viel Sand (M9)	0,08	0,06	2,52	0,3	25 / 20
	Summe		2,1 Punkte		12,7 Tage	1.029 Punkte

ZUSCHLÄGE

- Faktor 1,25 für Grundwasserneubildungsrate < 300 mm/a;
- 1.500 Punkte für unteren, halbgespannten Teilgrundwasserleiter (= Entnahmehorizont);

GESAMTSCHUTZFUNKTION:

1.029 P. * 1,25 = 1.286 P. + 1.500 P. = **2.786 Punkte** (= hohe Schutzfunktion)

Unterer, halbgespannter Teilgrundwasserleiter
(= Entnahmehorizont)

Projekt: Wasserversorgung der Gemeinden Kastl und Burgkirchen
- Einzugsgebietsermittlung und Schutzgebietsvorschlag Br. 1 und 2 neu-

Unternehmensträger: Gemeinden Kastl und Burgkirchen

Bezeichnung:
Anlage 8/5

Beurteilung der Deckschichten
GwM 4

Maßstab
i. d. H.: 1 : 350

Datum
30.04.2021

Vorhabensträger:
Gde. Burgkirchen
Gde. Kastl, 30.04.2021
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Planfertiger:
HydroGeo
83646 Bad Tölz • Nigglstr. 3b

RK 1

Ansatzpunkt: 439.37 mNN (Nivellement)

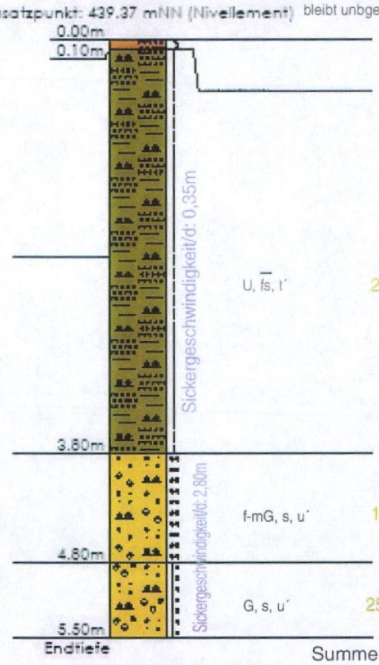

	Schichtmächtigkeit (oberster Meter bleibt unbgerücksichtigt)	Punkte pro m / Summe Punkte (n. HÖLTING)
U, fs, t´	2,80m	140/ 392
f-mG, s, u´	1,00m	50/ 50
G, s, u´	25,10m	25/ 628
Summe		1070 Pkt.

Gw bei 409,50mNN = 29,9m

bei Faktor 1,25: **1340 Pkt. (= mittel)**

Aufenthaltsdauer des Sickerwassers in der GwÜberdeckung (ab Gel. OK): 11 + 9 Tage = 20 Tage

RK 2

Ansatzpunkt: 436.26 mNN (Nivellement)

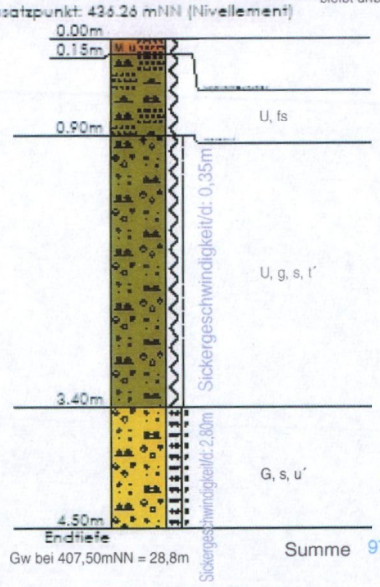

	Schichtmächtigkeit (oberster Meter bleibt unbgerücksichtigt)	Punkte pro m / Summe Punkte (n. HÖLTING)
U, g, s, t´	2,40m	140/ 336
G, s, u´	25,40m	25/ 635
Summe		971 Pkt.

Gw bei 407,50mNN = 28,8m

bei Faktor 1,25: **1210 Pkt. (= mittel)**

Aufenthaltsdauer des Sickerwassers in der GwÜberdeckung (ab Gel. OK): 10 + 9 Tage = 19 Tage

RK 3

Ansatzpunkt: 442.41 mNN (Nivellement)

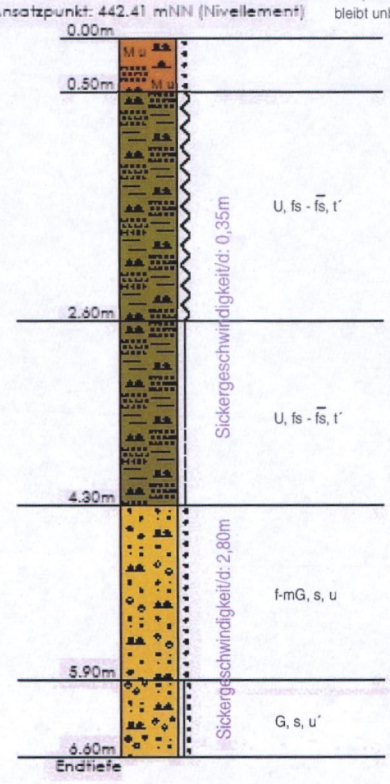

	Schichtmächtigkeit (oberster Meter bleibt unbgerücksichtigt)	Punkte pro m / Summe Punkte (n. HÖLTING)
U, fs - fs, t´	1,60m	140/ 224
U, fs - fs, t´	1,70m	140/ 238
f-mG, s, u	1,60m	60/ 96
G, s, u´	26,70m	25/ 668
Summe		1226 Pkt.

Gw bei 409,80mNN = 32,6m

bei Faktor 1,25: **1530 Pkt.** = mittel

Aufenthaltsdauer des Sickerwassers in der GwÜberdeckung (ab Gel. OK): 12 + 10 Tage = 22 Tage

Projekt: Wasserversorgung der Gemeinden Kastl und Burgkirchen - Einzugsgebietsermittlung und Schutzgebietsvorschlag Br. 1 und 2 neu-	
Unternehmensträger: Gemeinden Kastl und Burgkirchen	
Bezeichnung: Anlage 8/6	*Maßstab* i. d. H.: 1 : 350
Beurteilung der Deckschichten	*Datum* 30.04.2021
Vorhabensträger: Gde. Burgkirchen, Gde. Kastl, 30.04.2021 (Ort, Datum) (Unterschrift)	*Planfertiger:* HydroGeo, 83646 Bad Tölz • Nigglstr. 3b

RK 4

Ansatzpunkt: 441.00 mNN (Karte)

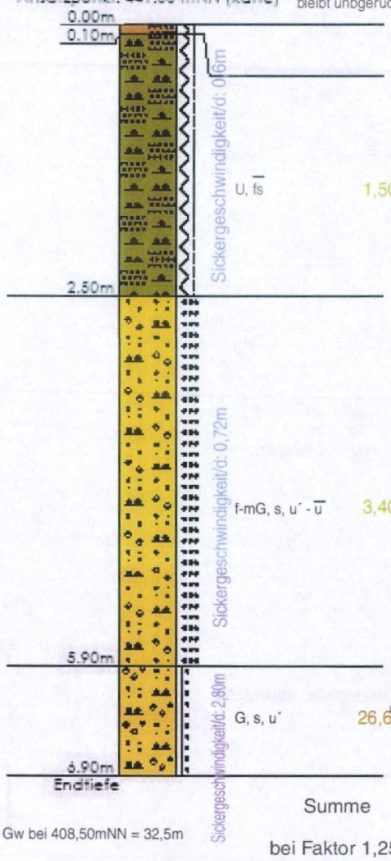

	Schichtmächtigkeit (oberster Meter bleibt unbgerücksichtigt)	Punkte pro m / Summe Punkte (n. HÖLTING)
U, $\overline{fs}$	1,50m	120/ 180
f-mG, s, u´ - $\overline{u}$	3,40m	60/ 204
G, s, u´	26,60m	25/ 665
Summe		1049 Pkt.
bei Faktor 1,25:		**1310 Pkt. (= mittel)**

Gw bei 408,50mNN = 32,5m

Aufenthaltsdauer des Sickerwassers in der GwÜberdeckung (ab Gel. OK): 4 + 5 Tage + 10 = 19 Tage

RK 5

Ansatzpunkt: 446.00 mNN (Karte)

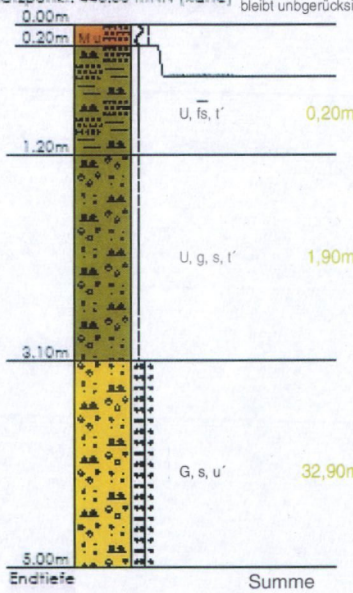

	Schichtmächtigkeit (oberster Meter bleibt unbgerücksichtigt)	Punkte pro m / Summe Punkte (n. HÖLTING)
U, $\overline{fs}$, t´	0,20m	140/ 28
U, g, s, t´	1,90m	140/ 266
G, s, u´	32,90m	25/ 823
Summe		1117 Pkt.
bei Faktor 1,25:		**1400 Pkt. (= mittel)**

N bei 410,0mNN = 36,0m

RK 6

Ansatzpunkt: 446.00 mNN (Karte)

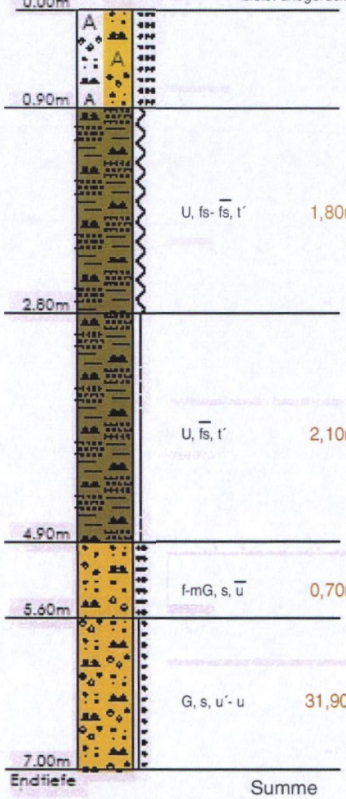

	Schichtmächtigkeit (oberster Meter bleibt unbgerücksichtigt)	Punkte pro m / Summe Punkte (n. HÖLTING)
U, fs- $\overline{fs}$, t´	1,80m	140/ 252
U, $\overline{fs}$, t´	2,10m	140/ 294
f-mG, s, $\overline{u}$	0,70m	60/ 42
G, s, u´- u	31,90m	25/ 798
Summe		1386 Pkt.
bei Faktor 1,25:		**1730 Pkt. (= mittel)**

Gw bei 408,50mNN = 37,5m

Projekt: Wasserversorgung der Gemeinden Kastl und Burgkirchen
- Einzugsgebietsermittlung und Schutzgebietsvorschlag Br. 1 und 2 neu-

Unternehmensträger: Gemeinden Kastl und Burgkirchen

Bezeichnung:

Anlage 8/7

Beurteilung der Deckschichten

Maßstab

i. d. H.: 1 : 350

Datum

30.04.2021

Vorhabensträger:
Gde. Burgkirchen
Gde. Kastl, 30.04.2021
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Planfertiger:
HydroGeo
83646 Bad Tölz • Nigglstr. 3b

RK 7

Ansatzpunkt: 423.74 mNN (Nivellement)

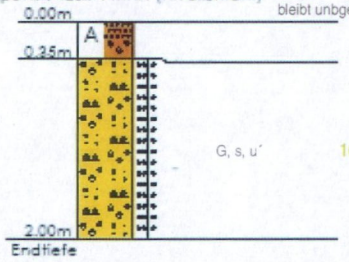

	Schichtmächtigkeit (oberster Meter bleibt unbgerücksichtigt)	Punkte pro m / Summe Punkte (n. HÖLTING)
G, s, u´	16,25m	25/ 406

Gw bei 406 ,50mNN = 17,25m

bei Faktor 1,25: **510 Pkt. (= gering)**

RK 8

Ansatzpunkt: 424.75 mNN (Nivellement)

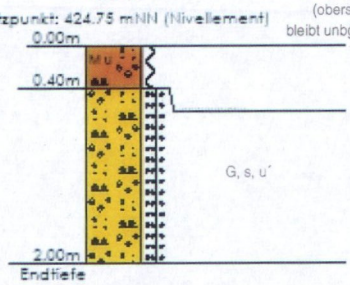

	Schichtmächtigkeit (oberster Meter bleibt unbgerücksichtigt)	Punkte pro m / Summe Punkte (n. HÖLTING)
G, s, u´	18,0m	25/ 450

Gw bei 405,80mNN = 19,0m

bei Faktor 1,25: **560 Pkt. (= gering)**

RK 9

Ansatzpunkt: 429.00 mNN (Karte)

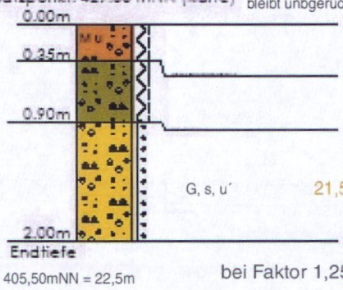

	Schichtmächtigkeit (oberster Meter bleibt unbgerücksichtigt)	Punkte pro m / Summe Punkte (n. HÖLTING)
G, s, u´	21,5m	25/ 538

Gw bei 405,50mNN = 22,5m

bei Faktor 1,25: **670 Pkt. (= gering)**

Projekt: Wasserversorgung der Gemeinden Kastl und Burgkirchen
- Einzugsgebietsermittlung und Schutzgebietsvorschlag Br. 1 und 2 neu-

Unternehmensträger: Gemeinden Kastl und Burgkirchen

Bezeichnung:

Anlage 8/8

Beurteilung der Deckschichten

Maßstab

i. d. H.: 1 : 350

Datum

30.04.2021

Vorhabensträger:
Gde. Burgkirchen
Gde. Kastl, 30.04.2021
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Planfertiger:
HydroGeo
83646 Bad Tölz • Nigglstr. 3b

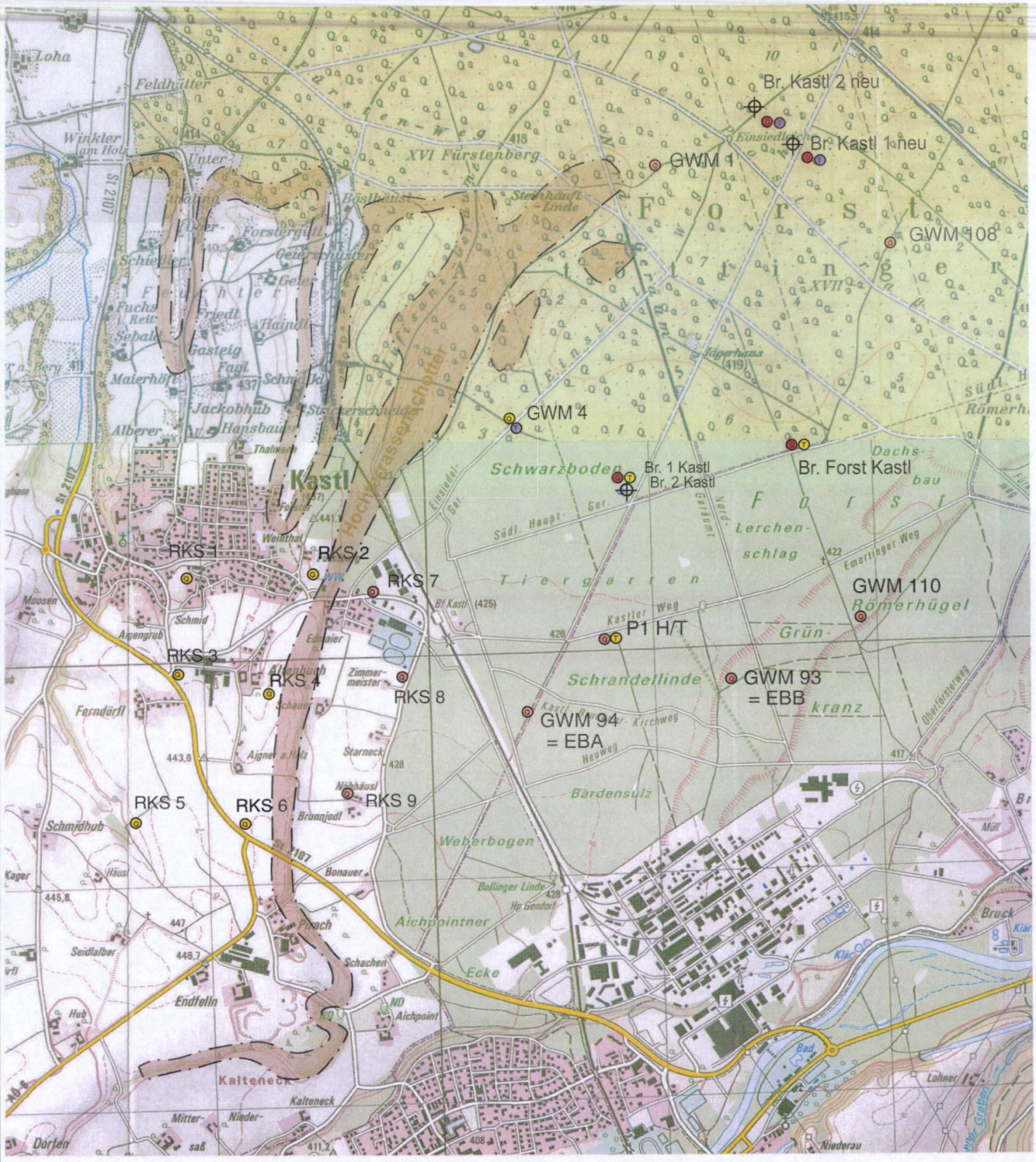

Schutzfunktion der Deckschichten für das

quartäre	tertiäre	Grundwasserteilstockwerk	
●	●	sehr gering	(Punkte 0 - 500)
●	●	gering	(Punkte >500 - 1000)
●	●	mittel	(Punkte >1000 - 2000)
●	●	hoch	(Punkte >2000 - 4000)

Projekt: Wasserversorgung der Gemeinden Kastl und Burgkirchen
- Einzugsgebietsermittlung und Schutzgebietsvorschlag Br. 1 und 2 neu-

Unternehmensträger: Gemeinden Kastl und Burgkirchen

Bezeichnung:

Anlage 8/9

Lageplan mit Schutzfunktion der Überdeckung (n. HÖLTING)

Maßstab

1 : 25.000

Datum

30.04.2021

Vorhabensträger:
Gde. Burgkirchen
Gde. Kastl, 30.04.2021
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Planfertiger:
HydroGeo
83646 Bad Tölz • Nigglstr. 3b

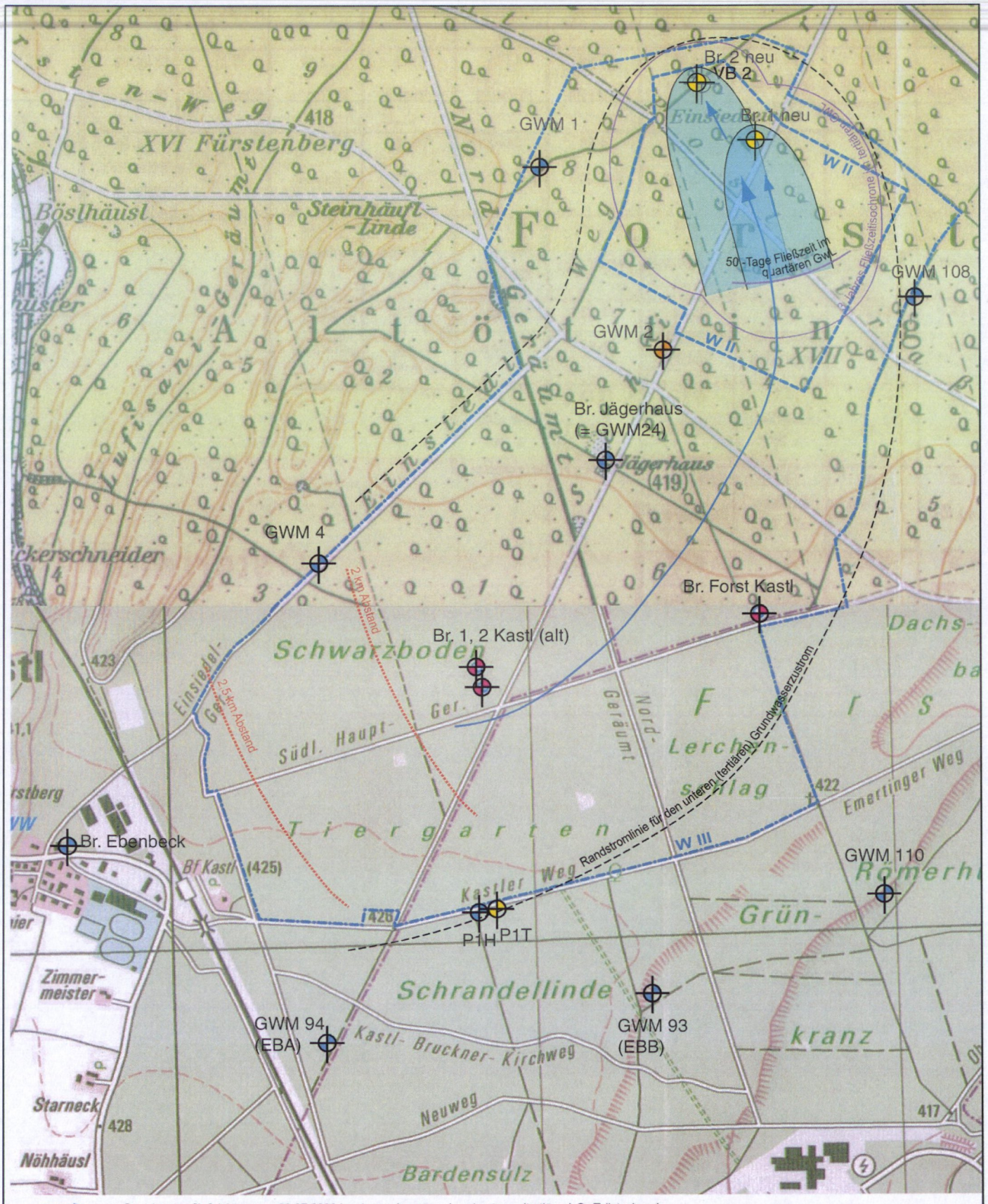

Grundwasserfließrichtung am 29.07.2020 im oberen (quartären) und unteren (tertiären) GwTeilstockwerk

Grundwassermessstelle des oberen (quartären) Grundwasserteilstockwerkes

Grundwassermessstelle des unteren (tertiären) Grundwasserteilstockwerkes

Grundwassermessstelle/ Brunnen mit Mischwasserstand des oberen (quartären) und unteren (tertiären) Grundwasserteilstockwerkes

Anstrombereich im oberen (quartären) Grundwasserteilstockwerk bei einer angenommenen Entnahmemenge von 32,5 l/s (= 50% der maximal erforderlichen Monatsentnahme)

Vorgeschlagener Umgriff des Wasserschutzgebietes (Zonen W II und W III)

** verkleinert auf 71%*

Projekt: Wasserversorgung der Gemeinden Kastl und Burgkirchen - Einzugsgebietsermittlung und Schutzgebietsvorschlag Br. 1 und 2 neu-	
Unternehmensträger: Gemeinden Kastl und Burgkirchen	
Bezeichnung: Anlage 9/1 Br. Kastl 1 und 2 neu Zustromflächen und Wasserschutzgebiet	*Maßstab* 1 : 10.000 * *Datum* 30.04.2021
Vorhabensträger: Gde. Burgkirchen Gde. Kastl, 30.04.2021 (Ort, Datum) (Unterschrift)	*Planfertiger:* HydroGeo 83646 Bad Tölz • Nigglstr. 3b

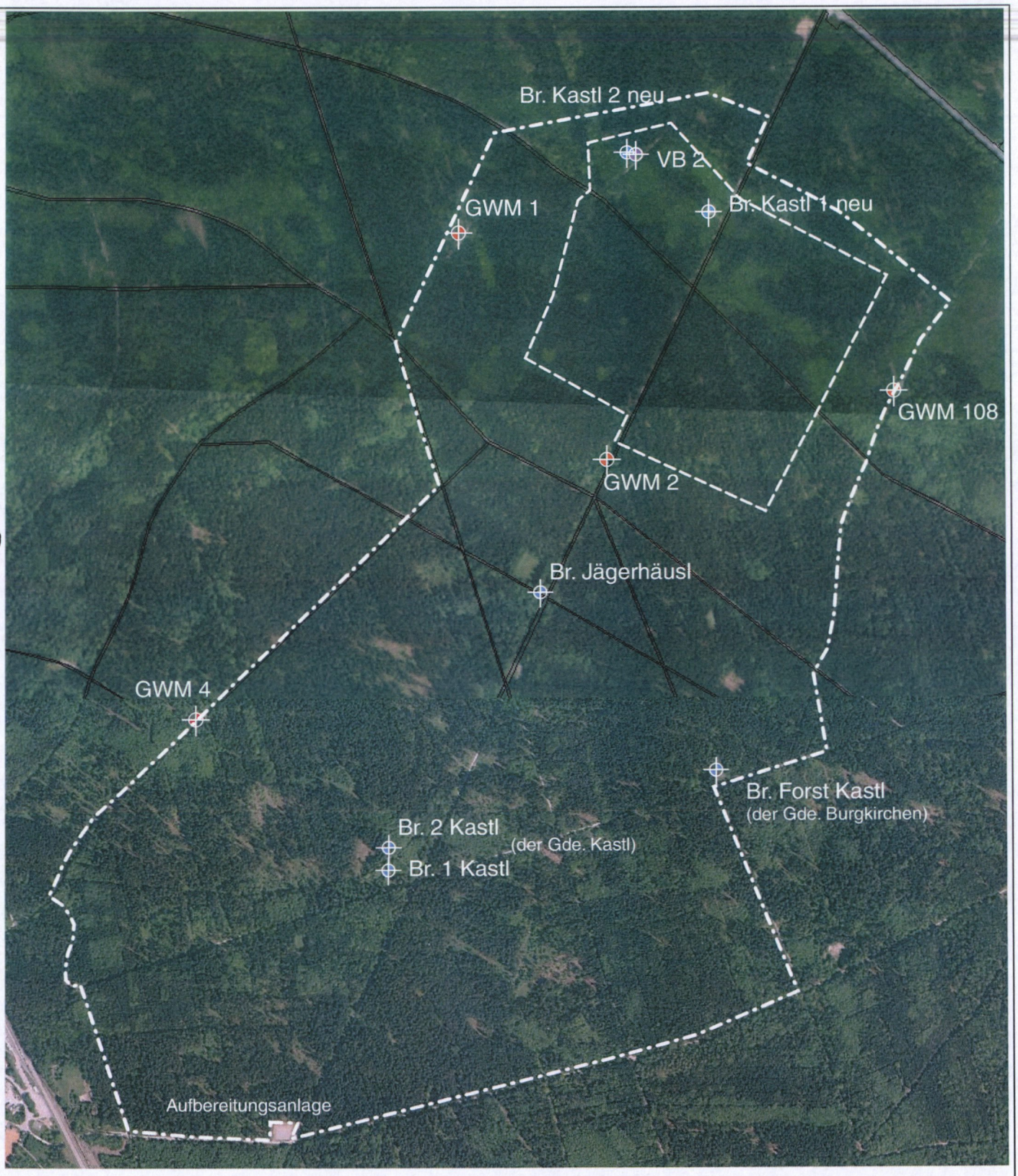

LEGENDE

- Versuchsbrunnen
- Grundwassermessstelle
- Brunnen

Projekt: Wasserversorgung der Gemeinden Kastl und Burgkirchen - Einzugsgebietsermittlung und Schutzgebietsvorschlag Br. 1 und 2 neu- *Unternehmensträger:* Gemeinden Kastl und Burgkirchen	
Bezeichnung: Anlage 9/2 Schutzgebietsvorschlag auf Luftbild	*Maßstab* 1 : 12.500 *Datum* 30.04.2021
Vorhabensträger: Gde. Burgkirchen Gde. Kastl, 30.04.2021 (Ort, Datum) (Unterschrift)	*Planfertiger:* HydroGeo 83646 Bad Tölz • Nigglstr. 3b

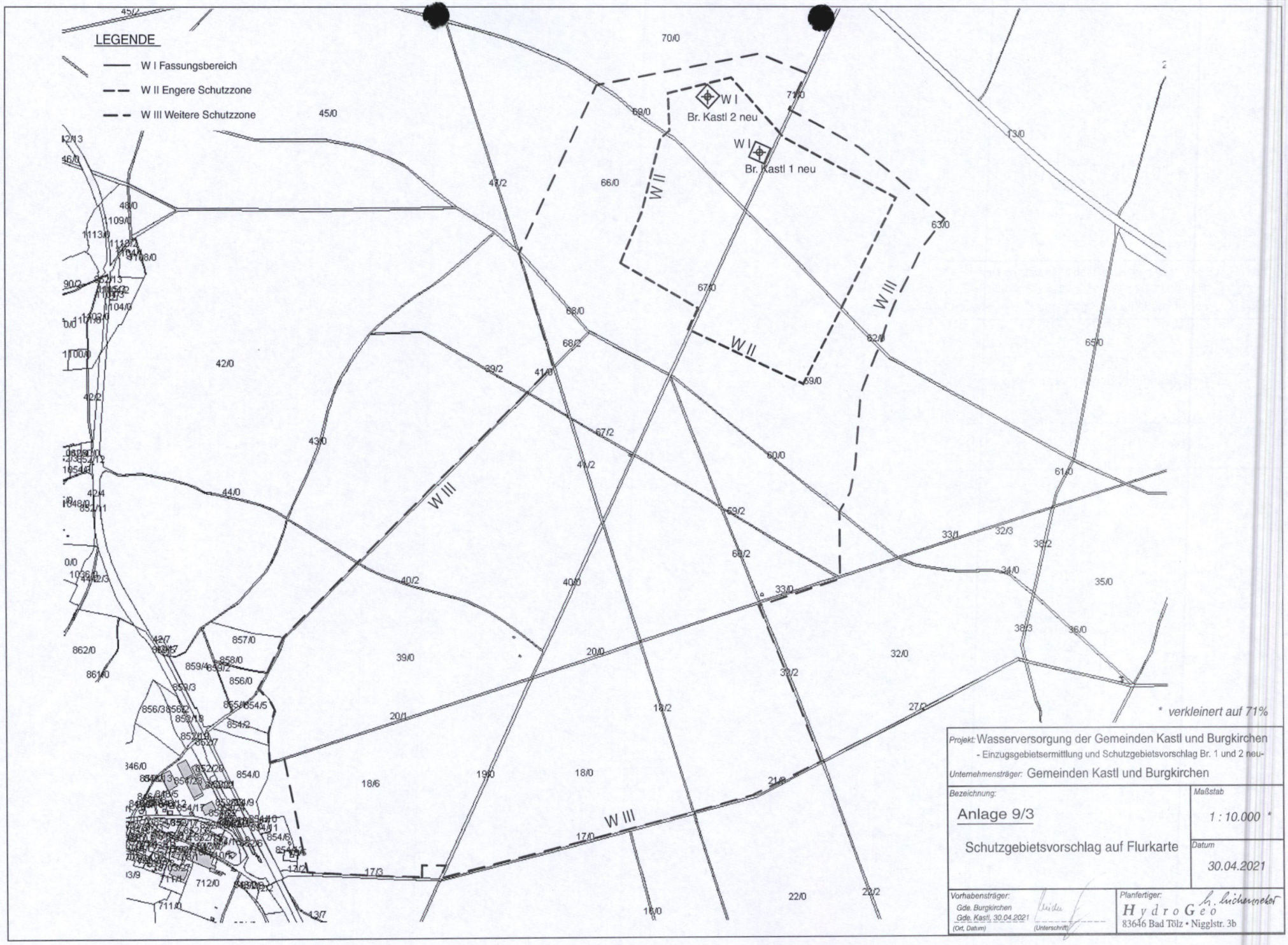
LEGENDE
W I Fassungsbereich
W II Engere Schutzzone
W III Weitere Schutzzone
W I
Br. Kastl 2 neu
W I
Br. Kastl 1 neu
W II
W III
* verkleinert auf 71%
Projekt: Wasserversorgung der Gemeinden Kastl und Burgkirchen
- Einzugsgebietsermittlung und Schutzgebietsvorschlag Br. 1 und 2 neu-
Unternehmensträger: Gemeinden Kastl und Burgkirchen
Bezeichnung:
Anlage 9/3
Schutzgebietsvorschlag auf Flurkarte
Maßstab
1 : 10.000 *
Datum
30.04.2021
Vorhabensträger:
Gde. Burgkirchen
Gde. Kastl, 30.04.2021
(Ort, Datum)
(Unterschrift)
Planfertiger:
HydroGeo
83646 Bad Tölz • Nigglstr. 3b

Projekt: Wasserversorgung der Gemeinden Kastl und Burgkirchen - Einzugsgebietsermittlung und Schutzgebietsvorschlag Br. 1 und 2 neu- *Unternehmensträger:* Gemeinden Kastl und Burgkirchen	
Bezeichnung: Anlage 10 Vorgeschlagener Maßnahmekatalog zum §3 der Schutzgebietsverordnung	*Maßstab* *Datum* 30.04.2021
Vorhabensträger: Gde. Burgkirchen Gde. Kastl, 30.04.2021 (Ort, Datum) (Unterschrift)	*Planfertiger:* HydroGeo 83646 Bad Tölz • Nigglstr. 3b

Vorschlag eines Auflagenkataloges zu § 3 der Schutzgebietsverordnung für die Brunnen Kastl 1 und 2 neu im Öttinger Forst, Gemeinde Kastl

§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

(1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.	**bei Eingriffen in den Untergrund**		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2)	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen,	nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig
1.2	- Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke	verboten
1.3	Geländeauffüllungen und Verfüllen von Erdaufschlüssen	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9	
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand[1], ohne Bodenverbesserungsmaßnahmen	verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	verboten	

[1] Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährliche Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.	**beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1 und 2)**		
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten	verboten	
2.3	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.4	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.5	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.6	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für - das Abfüllen (z. B. Betanken) über technischen Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.7	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen *(auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen),* - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen	verboten

		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.8	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.9)	verboten	
2.9	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	**bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen**		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockentoiletten	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser *Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 2 Ziffer 3*	verboten	
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden	verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichen oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

4.	**bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen**		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für ○ Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden ○ sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 ○ sonstige Wege wie in Zone II - verboten für Bundesautobahnen	nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Potentiell wassergefährdende Materialien (z.B. Bauschutt, Recycling-Baustoffe, Schlacke, ehem. Gleisschotter, Böden, welche durch Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen beeinflusst sein können) insbesondere zum Straßen-, Wege-, oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind *(auf die Nrn. 2.2 und 2.6 wird hingewiesen)*	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und	verboten	

	Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten
5.	**bei baulichen Anlagen**		
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 2m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt - die Gründungssohle mindestens 4 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand[1] liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete und wirkungsgleiche Bauvorhaben	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern [2]	verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen, für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen oder für Grundstücke, die unmittelbar an vorhandene landwirtschaftliche Betriebe angrenzen nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 4	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS-Anlagen) zu errichten oder zu erweitern [2]	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen oder Biogasanlagen und mit Leckageerkennung der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen, und frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme	verboten

[2] Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen", DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

		beim Landratsamt Altötting	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung oder zur Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern [2]	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, der bei Anlagen größer 150m³ entsprechend Nr. 5.4 herzustellen ist sowie bei Gärsubstratlagerung zusätzlich mit Leckageerkennung mittels Dichtungsbahn und Dränschicht und mit Auffangmöglichkeit bei Leckage	verboten
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche die Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten	
6.	**bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen**		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	wie Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich einer Aufzeichnung von Düngebedarfsermittlung und Nährstoffbilanz gemäß Düngeverordnung.	
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III" - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk *(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)*	verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11.erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04.eingearbeitet werden.	
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an bereits vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten

6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten; Wildkirrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten	---	verboten
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Altötting	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Genehmigung beim Landratsamt Altötting
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Baumschulen und forstliche Pflanzgärten sowie Gewächshäuser mit geschlossenem Bewässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“	nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Altötting
6.14	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) mit Genehmigung durch das Landratsamt Altötting (siehe Anlage 2 Ziff. 7).	
6.15	Rodung	verboten	
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge	verboten
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

Anlage 1 (Lageplan)

Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

   Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2 und 2.5)

   a) In der Weiteren Schutzzone (Zone III) sind nur zulässig:

      1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

      2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,

      3. **oberirdische Anlagen** für **feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

   Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone, auch für bereits bestehende Anlagen.

   Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)
   Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann regelmäßig auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandelten Abwassers mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die dünge- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist.

4. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3 und Nr. 5.4)

   Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

   JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden

   Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

   Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung

des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Die Dichtheit von Gülle- bzw. Jauchebehältern sowie der Fugenbereiche von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbänder oder -bleche.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

5. <u>Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)</u>

   Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. <u>Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):</u>

   - Beerenanbau
   - Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
   - Zierpflanzenanbau
   - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
   - Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

   Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

7. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Altötting unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

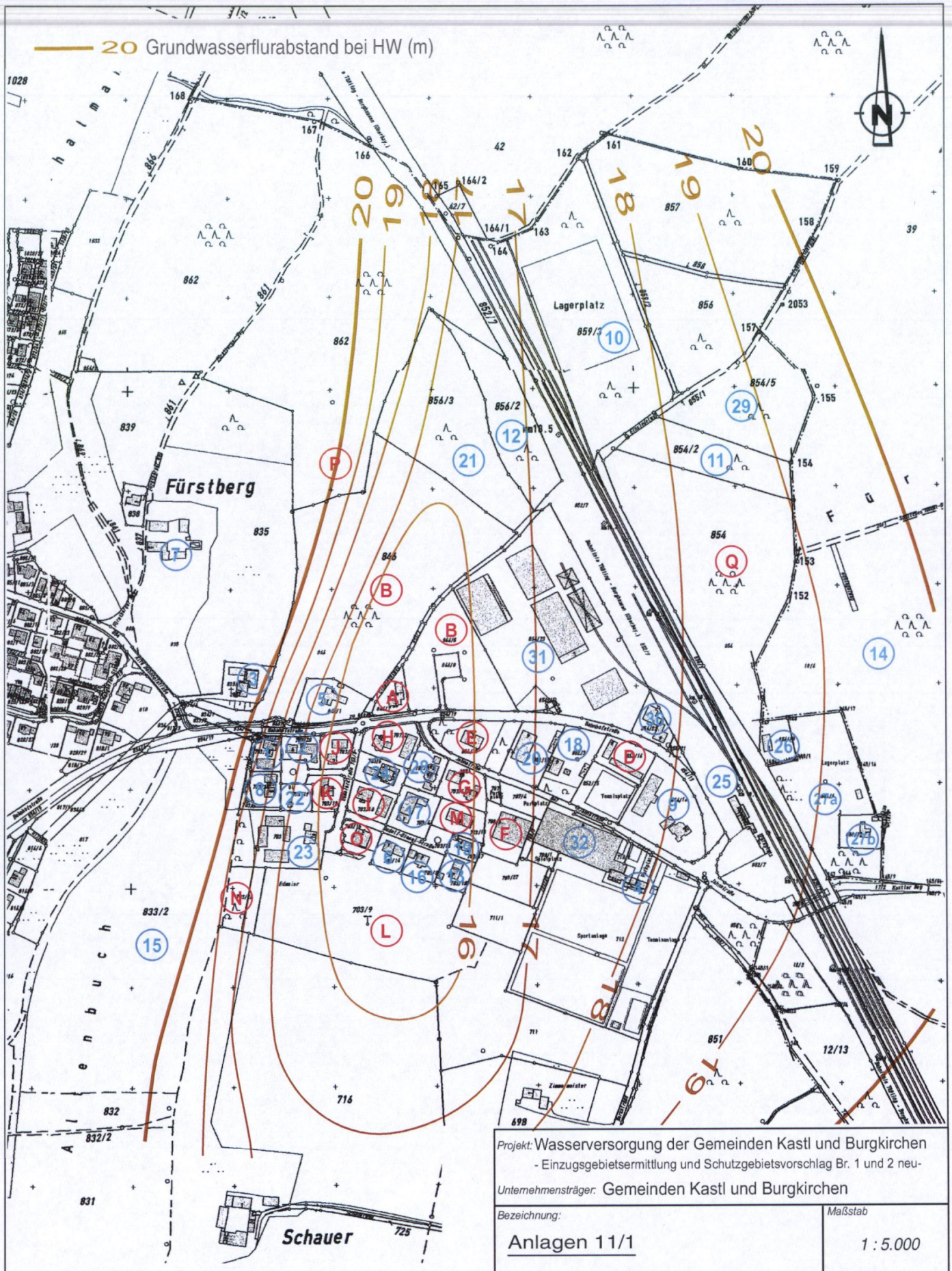

15 Erhobener und bewerteter Bestand lt. ausgefüllter Fragebögen
(Nummerierung auf Tabelle, Anlage 11/2)

A Fragebögen nicht abgegeben

Projekt: Wasserversorgung der Gemeinden Kastl und Burgkirchen
- Einzugsgebietsermittlung und Schutzgebietsvorschlag Br. 1 und 2 neu-

Unternehmensträger: Gemeinden Kastl und Burgkirchen

Bezeichnung:

Anlagen 11/1

Bestandssituation im Bereich des Gewerbegebietes Kastl - Ost

Maßstab

1 : 5.000

Datum

30.04.2021

Vorhabensträger:
Gde. Burgkirchen
Gde. Kastl, 30.04.2021
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Planfertiger:
HydroGeo
83646 Bad Tölz • Nigglstr. 3b

Bestandssituation im Bereich des Gewerbegebietes Kastl Ost/ **möglicher Konflikt/ festgestellter Mangel** zu den Anforderungen des allgemeinen Gewässerschutzes

Stand der Erhebungen: Januar/ Februar 2011

Laufende Nummer	Eigentümer/ Pächter, Adresse	Fl. Nr./ Lage zu den Brunnen	Art der Nutzung	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche	Anlagen nach §62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen	Abwasserbehandlungsanlagen	Anlagen zur Versickerung von Abwasser	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers	Abwasserleitungen	Straßen, Wege	Eisenbahnanlagen	Sportanlagen	Bauliche Anlagen	Ausweisung von Bebauungsgebieten	Anlagen zum Abfüllen von Jauche, Gülle	Bemerkungen
	Angaben lt. Fragebogenaktion 2011																
		Entfernung: 3,0km	Wohnhaus mit Gewerbebetrieb (Isolierhandwerk)	----	Pelletheizung, nur geringe Mengen an Kleber- und Reinigungsmitteln, Lagerung auf befestigter Fläche (Betonboden, versiegelt)	----	----	Versickerung von Niederschlags-wasser der Hofflächen in Sickerschacht	Einleitung des Dachwassers in einen 5m tiefen Sickerschacht, Ø 1000mm Abstand Schachtsohle – Gw: 13,5m			----	----	Kellersohle etwa 2,3m u. GOK = GwFlurabstand ~ 16m		----	
		Entfernung: 2,97km	Wohnhaus mit Gewerbebetrieb (Lagerhalle für Lebensmittel und Gewerbeküchengeräte)	----	3 x 1.000 L Heizöl in Kunststofftanks mit Auffangwanne; Nutzung für Wohnhaus	----	----	----	Einleitung des Dachwassers in einen Sickerschacht, (Tiefe nicht bekannt)			----	----	Kellersohle etwa 2,5m u. GOK = GwFlurabstand ~ 14,5m		----	Heizöllagerungsanlage von FKS am 04.11.2010 geprüft; keine Mängel
	Gemeinde Kastl Alte Bahnhofstr. 7	835/1; Entfernung: 3,0km	Wasserwerk	----	5 x 1.500 L Heizöl in Metalltanks, mit Auffangwanne; Nutzung für Notstromaggregat	----	----	----	Einleitung des Dachwassers in einen 6m tiefen Sickerschacht, Ø 1000mm Abstand Schachtsohle – Gw: 14m			----	----	Kellersohle etwa 2,4m u. GOK = GwFlurabstand ~ 17,5m		----	Heizöllagerungsanlage von FKS am 20.01.2011 geprüft; Mängel wurden festgestellt; Eigentümer wurde auf die notwendigen Maßnahmen hingewiesen
	TSV Kastl (Gemeinde Kastl) Jahnstr. 6	712; Entfernung: 2,75km	Sportheim	----	4 x 1.500 L Heizöl in Metalltanks, mit Auffangwanne	----	----	----	Einleitung des Dachwassers in einen 3m tiefen Sickerschacht, Ø 1000mm (Abstand Schachtsohle – Gw: 15m)			----	zulässig	Kellersohle etwa 2,0m u. GOK = GwFlurabstand ~ 16m		----	Heizöllagerungsanlage von FKS am 25.11.2010 geprüft; Mängel wurden festgestellt; Eigentümer wurde auf die notwendigen Maßnahmen hingewiesen
		Entfernung: 3,0km	Wohnhaus	Brauchwasser-brunnen, Tiefe 18,45m u. GOK, Wsp. bei 17m; keine Nutzung	3 x 2.000 L Heizöl in Kunststofftanks, mit Auffangwanne	-----	----	Versickerung von Niederschlags-wasser der Hofflächen und Kfz Stellflächen in Sickerschacht, 3,5m tief, Ø 1500mm	Einleitung des Dachwassers in einen 3,5m tiefen Sickerschacht, Ø 1500mm (Abstand Schachtsohle – Gw: 12,5m)			----	----	Kellersohle etwa 3,0m u. GOK = GwFlurabstand 13m		----	Heizöllagerungsanlage von FKS am 28.10.2010 geprüft; Mängel wurden festgestellt; Eigentümer wurde auf die notwendigen Maßnahmen hingewiesen
		Entfernung: 2,92km	Wohnhaus mit Gewerbebetrieb	-----	4 x 1.200 L Heizöl in Kunststofftanks, mit Auffangwanne	----- (kein Umgang mit wg. Stoffen)	----	----	Einleitung des Dachwassers in zwei 3m tiefe Sickerschächte, Ø 1000mm (Abstand Schachtsohle – Gw: 13m)			----	----	Kellersohle etwa 2,5m u. GOK = GwFlurabstand 13,5m		----	von FKS noch zu überprüfen, bereits durchgeführt?
		Entfernung: 2,95km	Ackerfläche, unbebaut	-----	----	-----	----	----	----			----	----	----		----	
		Entfernung: 3,02km	Wohnhaus mit Gewerbebetrieb	-----	Stromheizung, keine Lagerung wg. Stoffe	-----	----	----	Einleitung des Dachwassers in einen 4,5m tiefen Sickerschacht, Ø 1500mm (Abstand Schachtsohle – Gw: 13,5m)			----	----	Kellersohle etwa 2,5m u. GOK = GwFlurabstand 15,5m		----	
		Entfernung: 2,65km	Wohnhaus mit Gewerbebetrieb	-----	3.000 L Heizöl in Erdtank, doppelwandig mit Leckageanzeige; (prüfpflichtig) 9.900 L Stahltank mit Auffangwanne; 1.000 L Altöltank, doppelwandig	Umgang mit wg. Stoffen im Zusammenhang mit der Wartung von LkWs und Baumaschinen	----	Versickerung von Niederschlags-wasser der Hofflächen und Kfz Stellplatzflächen in Sickerschacht, 2,5m tief, Ø 1000mm	Einleitung des Dachwassers in drei 2,5m tiefe Sickerschächte, Ø 1000mm (Abstand Schachtsohle – Gw: 15,5m)			----	-----	---- (Kellersohle etwa 2,5m u. GOK = GwFlurabstand 15,5m)		----	

Laufende Nummer	Eigentümer/ Pächter, Adresse	Fl. Nr./ Lage zu den Brunnen	Art der Nutzung	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche	Anlagen nach §62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen	Abwasserbehandlungsanlagen	Anlagen zur Versickerung von Abwasser	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers	Abwasserleitungen	Straßen, Wege	Eisenbahnanlagen	Sportanlagen	Bauliche Anlagen	Ausweisung von Bebauungsgebieten	Anlagen zum Abfüllen von Jauche, Gülle	Bemerkungen
					Fässer mit insg. ca. 1.000 L Hydraulik Getriebeöle												
		Entfernung: 2,55km	Lagerplatz (ehem. Kohlebunker) befestigt (Betonplatten mit Fugen)	-----	-----	----- (kein Umgang mit wg. Stoffen)	----	----	-----			----	-----	-----		----	
		Entfernung: 2,45km	Wald	-----	-----	-----	----	----	-----			----	-----	-----		----	
		Entfernung: 2,65km	Wald	-----	-----	-----	----	----	-----			----	-----	-----		----	
		Entfernung: 2,88km	Wohnhaus mit Büro	-----	2 x 2.000 L Heizöl in Kunststofftanks, mit Auffangwanne	-----	----	----	Einleitung des Dachwassers in eine Zisterne mit Überlaufeinrichtung			----	-----	Kellersohle etwa 2,0m u. GOK = GwFlurabstand 14m		----	Heizöllagerungsanlage von FKS am 04.11.2010 geprüft; keine Mängel
	Bayerische Staatsforsten	39; 18/6;	Wald	-----	-----	-----	----	----	-----			----	-----	-----		----	keine Nutzungskonflikte
		Entfernung: 3,05km	landwirtschaftliche Nutzung; kein Wohnhaus, Gebäude im WSG	-----	-----	-----	----	----	-----			----	-----	-----		----	
		Entfernung: 2,932km	Wohnhaus mit Gewerbebetrieb	-----	3 x 1.500 L Heizöl in Kunststofftanks, mit Auffangwanne	----- (kein Umgang mit wg. Stoffen)	----	----	Einleitung des Dachwassers in eine Zisterne, Ø 2000mm			----	-----	Kellersohle etwa 2,7m u. GOK = GwFlurabstand ~ 13,5m		----	Heizöllagerungsanlage von FKS am 11.11.2010 geprüft; keine Mängel
		Entfernung: 2,9km	Wohnhaus mit Gewerbebetrieb	-----	Heizöllagerung in Kunststoffsicherheitstank, Volumen ?, Auffangwanne ?	----- (kein Umgang mit wg. Stoffen)	----	Versickerung von Niederschlagswasser von Teilen der Hoffläche in einen Sickerschacht, 2,5m tief, Ø 1000mm	Einleitung des Dachflächenwassers (Aludach: 88m²) in einen 1,0 tiefen Sickerschacht, Ø 1000mm			----	----	keine Unterkellerung		----	Heizöllagerungsanlage von FKS noch nicht geprüft (?)
		Entfernung: 2,7km	Gewerbebetrieb	-----	oberirdische, befestigte Tankanlage mit Leckagekontrolle; Diesel, 1.000 L	Befüllung von Aggregaten etc. mit Diesel	----	----	Versickerung des Dachwassers (z.T. Blech- Metalldach) Sickerschacht, oder breitflächige Versickerung ?			----	----	kein Abwasseranfall; Unterkellerung ?		----	
		Entfernung: 2,88km	Wohnhaus mit Gewerbebetrieb	-----	5.000 L Heizöl in Erdtank, doppelwandig mit Leckageanzeige; (prüfpflichtig)	----- (kein Umgang mit wg. Stoffen)	----	----	Einleitung des Dachwassers in einen 3m tiefen Sickerschacht, Ø 2000mm (Abstand Schachtsohle – Gw: 13m)			----	----	keine Unterkellerung		----	Heizöllagerungsanlage lt. FKS: keine Mängel
		Entfernung: 2,74km	Lagerhalle für Baustoffe	-----	oberirdische, befestigte Tankanlage; Diesel, 1.000 L	Befüllung von Fahrzeugen etc. mit Diesel	----	----	Versickerung des Dachwassers (z.T. Metalldach) Sickerschacht, oder breitflächige Versickerung ?			----	----	keine Unterkellerung		----	
		Entfernung: 2,68km	Wald	-----	-----	-----	----	----	-----			----	----	-----		----	
		Entfernung: 2,99km	unbebautes Grundstück	-----	-----	-----	----	----	-----			----	----	-----		----	
		Entfernung: 2,97km	Wohnhaus	-----	4.500 L Heizöl in Kunststofftanks mit Auffangwanne	-----	----	----	Einleitung des Dachwassers in einen 3,7m tiefen Sickerschacht, Ø 1000mm (Abstand Schachtsohle – Gw: 13m)			----	----	keine Unterkellerung		----	von FKS noch zu überprüfen; bereits durchgeführt ?

Laufende Nummer	Eigentümer/ Pächter, Adresse	Fl. Nr./ Lage zu den Brunnen	Art der Nutzung	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche	Anlagen nach §62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen	Abwasserbehandlungsanlagen	Anlagen zur Versickerung von Abwasser	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers	Abwasserleitungen	Straßen, Wege	Eisenbahnanlagen	Sportanlagen	Bauliche Anlagen	Ausweisung von Bebauungsgebieten	Anlagen zum Abfüllen von Jauche, Gülle	Bemerkungen
		Entfernung: 2,89km	Wohnhaus mit Gewerbebetrieb	-----	4.500 L Heizöl in Kunststofftanks mit Auffangwanne	-----	----	Versickerung von Niederschlagswasser von Teilen der Hofffläche in zwei, je 4,0m tiefe Sickerschächte, Ø 1000mm;	Einleitung des Dachwassers in zwei, je 2,8m tiefe Sickerschächte, Ø 1000mm (Abstand Schachtsohle – Gw: 13m)			----	----	Kellersohle etwa 2m u. GOK = GwFlurabstand ~ 14m		----	von FKS noch zu überprüfen, bereits durchgeführt ?
	Deutsche Bahn	852/7; Entfernung: 2,58km	Bahnhof und Gleisanlagen	-----	4 x 1.000 L Heizöl in Stahltanks, mit Auffangwanne	-----	----	keine Angaben	keine Angaben			Bahnhof und Gleisanlagen	----	Kellersohle des Bahnhofgebäudes etwa 2m u. GOK = GwFlurabstand ~ 16,5m		----	
		Entfernung: 2,55km	Wohnhaus	-----	keine Angaben	-----	Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, keine weiteren Angaben	Abwasserversickerung über Sickerschacht, keine weiteren Angaben	Einleitung des Dachwasser in Sickerschacht, Tiefe nicht bekannt			----	----	Unterkellerung nicht bekannt		----	
		Entfernung: 2,54km	Wohnhaus mit Landwirtschaft	-----	Doppelwandige Öltanks aus Plastik mit Kontrollanzeige, Baujahr 2010, Volumen: 3 Behälter zu je 750 l, im Keller aufgestellt (ohne Auffangwanne); vom TÜV Süd geprüft und abgenommen	-----	Betrieb einer biologischen Kleinkläranlage, Baujahr 2008	Versickerung des Überwassers (Sickerschacht, Teichanlage ?)	breitflächige Versickerung			----	----	Unterkellerung nicht bekannt		60m² Mistlagerfläche für den Dung von 1 Pferd, 2 Esel und 4 Lamas; kein Auffangbehälter für die anfallende Jauche und Gärsäfte vorhanden	
		Entfernung: 2,85km	Wohnhaus mit Gewerbebetrieb	-----	4 x 2.000 L Heizöl in Kunststofftanks, mit Auffangwanne	-----	----	Versickerung von Niederschlagswasser der Kfz Stellplatzflächen in Sickerschacht	Einleitung des Dachwassers (z.T. Metalldach) in einen Sickerschacht, Ø 1000mm; Tiefe unbekannt			-----	-----	Kellersohle etwa 2,5m u. GOK = GwFlurabstand ~ 13,5m		----	Heizöllagerungsanlage von FKS am 04.11.2010 geprüft; Mängel wurden festgestellt. Eigentümer wurde auf die notwendigen Maßnahmen hingewiesen
		Entfernung: 2,4km	Wald	-----	-----	-----	----	----	-----			----	----	-----		----	
		Entfernung: 2,74km	Wohnhaus mit Verkehrsbetrieb	-----	Wohnhaus: 5 x 2.000 L Heizöl in Kelleranks, mit Auffangwanne Verkehrsbetrieb: 1 x 3.500 L Diesel in Tankanlage; 1 x 1.000 L Heizöl in Tankanlage; Lagerung in Auffangwannen, Leckagekontrolle vorhanden; max. 1.800 L Alt-, Mineralöl, sonstige Betriebsstoffe in 15 - 30 Gebinden und Fässern (befestigte Lagerfläche)	Umgang in Werkstätte, Abwasser geht nach Ölabscheider in die Kanalisation	----	teilweise Versickerung von Niederschlagswasser der PkW/ Busstellplätze in Sickerschacht	Einleitung des Dachwassers in zwei 2,5m und 3,0m tiefe Sickerschächte, Ø 1000mm (Abstand Schachtsohle – Gw: 15m)			-----	-----	Kellersohle etwa 2m u. GOK = GwFlurabstand ~ 16m		----	Heizöllagerungsanlage von FKS am 28.10.2010 geprüft; Mängel wurden festgestellt: Eigentümer wurde auf die notwendigen Maßnahmen hingewiesen

Laufende Nummer	Eigentümer/ Pächter, Adresse	Fl. Nr./ Lage zu den Brunnen	Art der Nutzung	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche	Anlagen nach §62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen	Abwasserbehandlungsanlagen	Anlagen zur Versickerung von Abwasser	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers	Abwasserleitungen	Straßen , Wege	Eisenbahnanlagen	Sportanlagen	Bauliche Anlagen	Ausweisung von Bebauungsgebieten	Anlagen zum Abfüllen von Jauche, Gülle	Bemerkungen
		Entfernung: 2,65km	Spedition/ Lagerung/ Siloinnenreinigung mit Bürogebäude	-----	40.000 L Heizöl in doppelwandigem Stahltank (Erdtank) mit Leckageanzeige (prüfpflichtig) 5.000 L Altöl in doppelwandigem Stahltank (Erdtank) mit Leckageanzeige 1.000 L Diesel in Tankanlage	Umgang mit einer größeren Anzahl an wg Stoffen lt. beiliegender Liste; WGK: 1 und 2 Verwendungsbereich: Werkstatt und Spülhalle	----	Versickerung von Niederschlagswasser der Kfz Stellplatzflächen (und Kfz Betriebsflächen ?) in Sickerschacht	Einleitung des Dachwassers in einen 4,0m tiefen Sickerschacht, Ø 2000mm (Abstand Schachtsohle – Gw: 13m)			----	----	keine Unterkellerung		----	
		Entfernung: 2,75km	Tennishalle und Gastronomiebetrieb	-----	20.000 L Heizöl in doppelwandigem Stahltank (Erdtank) mit Leckageanzeige (prüfpflichtig)	-----	----	-----	Einleitung des Dachwassers (Metalldach -Trapezblech- 3.200m²) in einen 3m tiefen Sickerschacht, Ø 1000mm (Abstand Schachtsohle – Gw: 14m)			----	zulässig	Kellersohle etwa 3,0m u. GOK = GwFlurabstand ~ 14 m			
	Bebauungsgebiet Kastl Ost	Entfernung: 2,6 – 3,1km	Gewerbegebiet	-----	-----	-----	----	-----	-----	Dichtheit der Entwässerungseinrichtungen	Versickerung des von Straßen und Verkehrsflächen anfallenden Wassers in 2-3m tiefen Schächten	-----	-----	-----	Baugebiet	-----	

	Keine Fragebögen ausgefüllt:	Fl. Nr./ Lage zum Brunnen	Art der Nutzung	Pkt. 2.2 Anlagen nach §62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Bemerkungen
				---- Lagerung von 3 x 1.500 L Heizöl	Heizöllagerungsanlage von FKS am 28.10.2010 geprüft; keine Mängel festgestellt
		Entfernung: 2,77km	unbebautes Grundstück		
		Entfernung: 2,54km			Angaben wurden im Zuge der Bestandserhebung für das WSG Burgkirchen gemacht
		Entfernung: 2,67km	Baulager	---- keine Lagerung von Heizöl	Ortseinsicht FKS am 28.10.2010
		Entfernung: 2,8km		Heizöltanks mit Restmengen in Auffangraum im Keller (Beheizung mit Holz)	Ortseinsicht FKS am 28.10.2010, keine Mängel
		Entfernung: 2,8km		Lagerung von 16.000 L Heizöl (prüfpflichtig)	
		Entfernung: 2,83km		Lagerung von 2 x 2.000 L Heizöl	Heizöllagerungsanlage von FKS am 28.10.2010 geprüft; Mängel festgestellt; Eigentümer wurde auf die notwendigen Maßnahmen hingewiesen
		Entfernung: 2,87km		Lagerung von 6 x 750 L Heizöl	Ortseinsicht FKS am 28.10.2010, keine Mängel
		Entfernung: 2,93km		Lagerung von 3 x 1.500 L Heizöl	Heizöllagerungsanlage von FKS am 04.11.2010 geprüft; Mängel festgestellt; Eigentümer wurde auf die notwendigen Maßnahmen hingewiesen
		Entfernung: 2,93km		---- (Beheizung mit Strm und Holz)	Ortseinsicht FKS am 04.11.2010
		Entfernung: 2,96km			
		Entfernung: 2,91km	unbebautes Grundstück	----	
		Entfernung: 2,85km		Lagerung von 3 x 1.500 L Heizöl	Heizöllagerungsanlage von FKS am 04.11.2010 geprüft; Mängel festgestellt; Eigentümer wurde auf die notwendigen Maßnahmen hingewiesen
		Entfernung: 3,07km	unbebautes Grundstück (Wald)		
		Entfernung: 2,95km		Lagerung von 4 x 2.000 L Heizöl	Ortseinsicht FKS am 09.12.2010, keine Mängel
		Entfernung: 2,81km	unbebautes Grundstück (Wald)		
		Entfernung: 2,42km	unbebautes Grundstück (Wald)		

Projekt: Wasserversorgung der Gemeinden Kastl und Burgkirchen - Einzugsgebietsermittlung und Schutzgebietsvorschlag Br. 1 und 2 neu- *Unternehmensträger:* Gemeinden Kastl und Burgkirchen	
Bezeichnung: Anlage 12 Grundstücksverzeichnis	*Maßstab* *Datum* 30.04.2021
Vorhabensträger: Gde. Burgkirchen Gde. Kastl, 30.04.2021 (Ort, Datum) (Unterschrift)	*Planfertiger:* HydroGeo 83646 Bad Tölz • Nigglstr. 3b

Grundstücksverzeichnis - Anlage 12

der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke

Flurnummer	Gemarkung	Eigentümer
Zone 1		
59 - Teilfläche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
62 - Teilfläche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
66 - Teilfläche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
67 - Teilfläche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
69 - Teilfläche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
70 - Teilfläche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
71 - Teilfläche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
Zone 2		
18	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
19	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
20	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
40	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
41	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
66	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
68	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
20/1	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
18/2	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
18/6 - Teilfläche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
32 - Teilfäche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
39 - Teilfläche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
39/2 - Teilfläche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
40/2-Teilfläche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
41/2	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
59 - Teilfläche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
59/2	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
60 - Teilfläche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
60/2	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
62 - Teilfläche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
62 - Teilfläche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
63 - Teilfläche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
66 - Teilfläche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
67 - Teilfläche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
68/2	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
69 - Teilfläche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
70 - Teilfläche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern
71 - Teilfläche	Altöttinger Forst	Freistaat Bayern

6. August 2021
VG Unterneukirchen

i. A. Erwin Müller